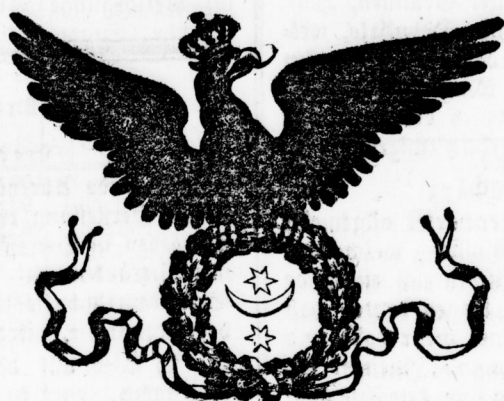


Viertejährl. Abonnements-
Preis für Halle und unsere
unmittelbaren Abnehmer:
20 Silbergroschen.

Der Courier.

Durch die K. Post-Anstalten
im Reg.-Bez. Merseburg,
in Nordhausen, Hal-
berstadt, Quedlinburg
u. Aschersleben: 22½ Sgr.
In allen andern Orten: 27½ Sgr.

Hallische
für Stadt



Zeitung
und Land.

In der Expedition des Couriers. (Redakteur E. G. Schwetschke.)

Nr. 61.

Halle, Freitag den 13. März

1835.

Deutschland.

Wien, d. 4. März. Der 8. d. ist zum Begräbnistage unsers verewigten Monarchen festgestellt. Von heute an wird der Leichnam in der Hofkapelle drei Tage öffentlich ausgesetzt. Die ersten Regentenhandlungen Ferdinands I. erfreuen sich der allgemeinsten Billigung. Die Beibehaltung der Minister, das edle Vertrauen, mit welchem eine erneuerte Eidesleistung erlassen wurde, erfüllen Jedermann mit froher Hoffnung. Der Erzherzog Karl wird, dem von seinem Bruder noch auf dem Todtenbette ausgedrückten Wunsche entsprechend, die oberste Leitung der Militärangelegenheiten wieder übernehmen, und der Erzherzog Rainer, Vizekönig des lombardisch-venezianischen Königreiches, hierher kommen, um mit seiner großen Geschäftskennntniß dem Kaiser zur Seite zu stehen. Dagegen wird der Bruder Sr. Maj., Erzherzog Franz Karl, zugleich der Haupterbe des baaren Vermögens seines Vaters, als Vizekönig nach Mailand gehen. — Die Erzherzogin Marie Louise ist auf ihrer Silkreise von Parma wenige Stunden nach dem Hinscheiden ihres erlauchten Vaters hier eingetroffen.

Als der Kaiser Franz sein Ende herannahen sah, äußerte er um 12 Uhr Mitternachts den Wunsch, seine Kinder und Brüder noch einmal zu sehen. Sie wurden schleunigst herbeigerufen, und nachdem der sterbende Monarch ihnen seinen Segen ertheilt hatte, hob er die Hände zum Himmel und sagte mit inbrünstiger Stimme: „Ich beschwöre Euch, meine Theuren, die Ihr mich hier sterben seht, gedenkt dieses Augenblicks, seid fromm und einträchtig, und der Himmel wird Euch segnen.“ Nach diesen mit vieler Anstrengung hervorgebrachten Worten verfiel der Sterbende in große Schwäche, und die Umstehenden entfernten sich; einige Minuten nachher, als der Monarch wieder etwas zu sich gekommen, verlangte

er den Erzherzog Palatin zu sprechen. Er unterhielt sich mit diesem ungefähr 10 Minuten, die ihm noch vergönnt zu sein schienen, um die Wohlfahrt Ungarns dem Erzherzoge an das Herz zu legen. Gleich darauf trat die Agonie ein, und die Thüren des Sterbezimmers wurden geöffnet, um den ganzen Hof nach der herkömmlichen Sitte Augenzeuge von dem Hinscheiden des Monarchen sein zu lassen.

Der jetzt regierende Kaiser Ferdinand I. hat ein Handschreiben an seinen Oheim, den Erzherzog Ludwig, erlassen, worin der Monarch dem Letztern den lebhaftesten Dank für die eifrige Unterstützung, welche derselbe den Regierungsgeschäften des verewigten Kaisers gewidmet, ausdrückt und dieselbe treue Sorge für die jetzige Regierung in Anspruch nimmt. Auch an den Haus- Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Metternich, ist ein Handschreiben gerichtet, wodurch derselbe aufgefordert wird, den Plan zu einem Denkmale für den Kaiser Franz I. baldmöglichst einzureichen. In einem andern Handschreiben an denselben hohen Staats-Beamten wird diesem aufgetragen, folgenden Auszug aus dem Testamente des hingschiedenen Monarchen zu veröffentlichen:

„Auszug aus dem Testamente weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I.

§. 14. Meine Liebe vermache ich meinen Unterthanen. Ich hoffe, daß Ich für sie bei Gott werden besten können, und Ich fordere sie auf zur Treue und Anhänglichkeit gegen Meinen legitimen Nachfolger, so wie sie Mir dieselbe in guten und schlimmen Tagen bewiesen haben.

Ich sage Meiner treuen Armee Meinen herzlichsten Dank für die Dienste, welche sie Mir erwiesen, und durch welche sie Meinen Thron erhalten hat. — Ich fordere sie auf, Meinem Nachfolger dieselbe Treue und Anhänglichkeit immerfort zu beweisen.

Allen Staatsdienern, die Mir gut dienen, bezeige ich hiermit Meinen Dank." —

Der älteste Feldmarschall unserer Armee, Freih. von Lattermann, ist gestern am Schlagflusse gestorben.

Besselenyi, der siebenbürgische Deputirte, welcher eigenmächtig die Landtagsverhandlungen drucken ließ, hat sich der Verfolgung des königl. Fiskals und der über ihn verhängten Strafe durch die Flucht zu entziehen gewußt. Er ist nach Serbien emigriert.

Frankreich.

Paris, d. 6. März. Man erwartet allgemein, daß die Interpellationen an die Minister, welche auf morgen angekündigt sind, dem Zwischenreich ein Ende bereiten werden. Die „Débats“ klagen heute, daß man nun schon 14 Tage kein Cabinet mehr habe und kein Regierungssystem. Die Kammer, meinen sie, dürste nicht länger so ruhig zusehen und den Ausgang abwarten. — Sobald sich aber die Kammer einmischt, ist die königliche Prærogative stark gefährdet. Man glaubt darum, der Moniteur vom Sonnabend werde zuvorkommen und das neue Cabinet bekannt machen.

Nachrichten aus Paris, den 7. März, zufolge sind die Interpellationen bis auf den 10. März vertagt worden.

Großbritannien und Irland.

London, d. 6. März. Das Gerücht von dem Ausscheiden des Herzogs von Wellington aus dem Cabinet, welches sich schon seit einiger Zeit verbreitet hatte, scheint jetzt an Konsistenz zu gewinnen.

Gestern, als an dem zur Feier des Geburtstages der Königin (welcher eigentlich am 13. August ist) bestimmten Tage, war großer Cercle bei Ihrer Majestät im St. James-Palast, zu dem sich eine äußerst zahlreiche und glänzende Versammlung einfand. Der Courier sagt, die Illumination in der Stadt zu Ehren des Geburtsfestes Ihrer Majestät sei gestern Abend glänzender als jemals gewesen.

Lord John Russell wird seinen Antrag auf Kirchenreform in Irland am 23. März stellen.

Die Hindische Kompagnie hat ihre vierteljährliche Theeverkaufung gestern anfangen lassen. Es sind 6 Mill. Pfund Thee verschiedener Sorten zum Verkauf bestimmt. Die Preise sind drei bis vier Pence pr. Pfund höher, als bei der letzten Verkaufung.

Familien-Nachrichten.

Todesanzeige.

Mit tiefem Schmerze zeige ich meinen Verwandten und theilnehmenden Freunden an, daß meine liebe Frau am 8. d. M. nach mehrjähriger Kränklichkeit und einem viertel Jahr langen, jedoch nicht schmerzlichen, Krankenlager, sehr sanft zu einem neuen Leben hinüberschlummerte.

Zugleich fühle ich mich gedrungen, allen den Guten, in und außer Zabenstedt, meine herzlichste Dankagung für die so thätig bewiesene Theilnahme an den

Leiden der Verewigten und meinem Schmerze, mit dieser Anzeige zu verbinden. Gott möge es ihnen lohnen. Zabenstedt, den 10. März 1835.

Der Schullehrer und Cantor
J. A. Eulenburg.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehende Allerhöchste Verordnung:

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens der Behörden in Betreff der Gestattung des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande und des Gast- und Schenkwirtschaftsbetriebes will Ich, für alle Theile der Monarchie, hierdurch Folgendes bestimmen:

1) Wer auf dem Lande einen Kleinhandel mit Getränken, oder in den Städten wie auf dem Lande Gast- oder Schenkwirtschaft betreiben, oder überhaupt zubereitete Speisen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle, gegen Bezahlung verabreichen will, bedarf dazu eines auf seine Person und auf ein bestimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubniß-Scheines.

2) Dieser Erlaubniß-Schein wird in den Städten von der Orts-Polizeibehörde, nach vernommenem Gutachten der Kommunalbehörde, so wie außerhalb der Städte und ihres Polizeibezirks, nach vernommenem Gutachten der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, von dem Kreis-Landrath stempel- und sportelfrei erteilt und darf jederzeit nur für ein Kalenderjahr ausgestellt, kann aber von der ausstellenden Behörde von Jahr zu Jahr durch einen darauf zu setzenden Verlängerungs-Bemerk erneuert werden.

3) Die Erlaubniß zum Beginn der zu 1. gedachten Gewerbe soll in allen Fällen versagt werden, wenn

- a) die Persönlichkeit, die Führung und die Vermögensverhältnisse des Nachsuchenden nach dem Urtheil der Ortspolizei-Behörde nicht die genügende Bürgschaft eines ordnungsmäßigen Gewerbebetriebes gewähren, oder
- b) wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimmte Lokal wegen seiner Beschaffenheit und Lage dazu nicht geeignet erscheint.

4) Die Erlaubniß zum Beginn des Kleinhandels mit Getränken auf dem Lande, oder zur Anlegung städtischer oder ländlicher Schenkwirtschaften, mit denen die Verherbergung von Fremden nicht verbunden ist, soll nur in solchen Fällen gestattet werden, in denen sich die Behörde von der Nützlichkeit und dem Bedürfnisse der Anlage überzeugt hat. Wenn die Kommunalbehörde (No. 2.) in ihrem Gutachten die Nützlichkeit und das Bedürfniß der Anlage nicht anerkennt, die Polizeibehörde oder der Landrath aber das Bedenken nicht begründet finden, so hat die Regierung definitiv darüber zu entscheiden. Eben dieses soll statt haben, wenn die Kommunalbehörde aus behauptetem Mangel hinreichender Schankanstalten die Ertheilung einer neuen Concession in Antrag bringt oder bevormortet, und die Polizeibehörde oder der Landrath das Bedürfniß nicht anerkennen.

5) Behufs der Fortsetzung der zu 1. gedachten, bei dem Erscheinen dieser Verordnung bereits im Vertriebe stehenden Gewerbe in dem nämlichen Lokale soll denjenigen, welche diese Gewerbe zur Zeit zwar ohne einen, den Vorschriften zu 1. und 2. entsprechenden Erlaubnißschein, aber doch rechtmäßig betrieben, die Ausstellung eines solchen Scheins für das laufende Jahr, und künftig denjenigen, welche den Erlaubnißschein auf den Grund des bisherigen Gewerbebetriebs oder der Bestimmungen zu 3. und 4. einmal erlangt haben, die Verlängerung desselben von Jahr zu Jahr nicht versagt werden, sofern sie bis dahin bei ihrem Gewerbebetriebe zu begründeten Beschwerden keine Veranlassung gegeben haben. Hat die Kommunalbehörde Beschwerde erhoben, welche die Polizeibehörde nicht begründet hält, so ist die Sache zur Entscheidung der Regierung zu befördern.

6) Die erteilte Erlaubniß beschränkt sich jederzeit auf die Person der in den Scheinen benannten Gewerbetreibenden. Die Erben derselben oder die Erwerber ihrer Betriebslokale genießen hinsichtlich der Bestimmungen zu 3. und 4. keinen Vorzug vor Andern, welche die gedachten Gewerbe in einem neuen Lokale beginnen wollen.

7) Ueber die Gründe zur Versagung des Erlaubnißscheins oder des Verlängerungs-Bemerkts ist die Polizeibehörde, abgesehen von der Einwirkung der Kommunalbehörde (No. 2.), nur ihrer vorgesetzten Instanz nähere Auskunft zu geben schuldig.

8) Wer ein Gewerbe, zu welchem ein polizeilicher Erlaubnißschein erforderlich ist, ohne einen solchen Schein oder vor dem Anfange des Jahres, auf welches derselbe lautet, oder in einem andern, als dem darin bezeichneten Lokale beginnt, oder nach dem Ablaufe des Kalenderjahres fortsetzt, ohne einen neuen Erlaubnißschein oder den Verlängerungs-Bemerk auf dem früher erteilten erwirkt zu haben, verfällt in eine Geldbuße von fünf bis fünfzig Thalern, oder in verhältnißmäßige Gefängnißstrafe.

9) In denjenigen Landestheilen, in welchen noch ausschließliche Berechtigungen vorkommen, oder Realberechtigungen, namentlich nach §. 54. des Edikts vom 7. Sept. 1811, oder nach §. 6. des Gesetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bonnrechte in der Provinz Posen vom 13. Mai 1833. begründete Ansprüche der Krugsverlags-Berechtigten noch zu berücksichtigen sind, bleiben die bestehenden Gesetze zwar nach wie vor in Gültigkeit, jedoch nur insoweit, als ihre Anwendung mit den obigen Bestimmungen nicht in Widerspruch steht, insbesondere kann auch von den Bestimmungen ad 3. niemals eine Ausnahme zu Gunsten einer Realberechtigung gemacht werden.

Ich beauftrage das Staatsministerium, Meinen Befehl, für dessen Ausführung die Minister des Innern Sorge zu tragen haben, durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Februar 1835.

Friedrich Wilhelm.

wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in den ehemals westphäl. Landestheilen Realschenkberechtigungen nicht mehr existiren, und

daher die Bestimmungen des §. 6. wonach diejenigen, welche ein bisher zum Kleinhandel mit Getränken oder zum Schenkwirtschaftsbetriebe benutztes Lokal durch Erbschaft oder Kauf an sich bringen, kein Vorzugsrecht vor solchen,

die den Kleinhandel mit Getränken oder das Schenkgewerbe in einem andern gleich geeigneten Lokale beginnen wollen, in Anspruch nehmen können, für die ehemals westphälischen Theile des Saalkreises volle Anwendung finden.

Halle, den 6. März 1835.

Der Landrath des Saalkreises.
v. Bassewitz.

Bekanntmachung.

Da bei hiesigem Justiz-Amt das von dem verstorbenen Anspanner Gottfried Günther zu Neundorf nachgelassene, neben Hädick gelegene Dienst-Anspannergut mit dazu gehörigen 6 Hufen Dienst-, 18 M. Laas, und 6½ M. Kirchen-Erbzins-Acker, 2 Wiesen, 2 Bauerplätze und 12 Weidenkabeln, nebst vorhandenen sämtlichen Vieh-, Feld-, Wirtschaft-, und Haus-Inventarien, wie auch dabei befindlichen 3½ M. Frei- oder Wandel-Acker

Behufs der Erbtheilung, zum meistbietenden Verkauf gestellt und Johannis d. J. übergeben werden sollen, zu desfallsigen Licitations-Terminen aber der 27. März a. c. als erster, der 24. April a. c. als zweiter, und der 22. May a. c. als letzter und peremptorischer, welcher Vormittags um 10 Uhr seinen Anfang nimmt und bis Nachmittags um 4 Uhr steht, anberaumt worden.

So wird solches besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiermit bekannt gemacht, um sich in den angelegten Licitations-Terminen, in welchen die auf den subhastirten Grundstücken ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, die mitverkauft werdenden Inventariensstücke, auch sonstigen Bedingungen der Erb-Interessenten, eröffnet werden sollen, im hiesigen Justiz-Amt einzufinden und ihre Gebote in Golde abgeben zu können, mit dem Bemerken, daß der Erstehende vor dem Zuschlage seine Zahlungsfähigkeit gehörig nachweisen müsse.

Amt Warmdorf, den 26. Februar 1835.

Herzogl. Anhalt. Justiz-Amt daselbst.

F. W. Bantsch. E. Hädick,
act. jur.

Die bekannte Handlung von Gebrüder Simon in Eisleben empfiehlt sich ihren geehrten Kunden zum bevorstehenden hiesigen Reminiscere-Markt mit einem aufs beste assortirten Lager. Der Verkauf findet wie immer im Gewölbe und auf dem Markte in einer mit der Firma bezeichneten Bude statt.

Rechten Kornbranntwein, das Berliner Quart 4 Egr., bei

J. C. Kraemer in Wettin.

Anzeiger.

Bei dem Schulzen Becker in Dederstedt steht ein 3jähriges Saamenrind zum Verkauf.

Avertissement.

Zur anderweiten Verpachtung der Saalholz-, Obst- und Gras-Nutzung des Rathswerders auf 6 Jahre, ist ein Termin auf

den 11. April,

Vormittags 10 Uhr,

zu Rathhause anberaumt, wozu Pachtlustige eingeladen werden.

Die Pachtbedingungen können 8 Tage vor dem Termine zu Rathhause eingesehen werden.

Erinnern, den 9. März 1835.

Der Magistrat.
Richter.

Der Hauseigentümer hier selbst in der Rittergasse sub No. 688. beabsichtigt, sein im besten baulichen Stande befindliches Haus aus freier Hand zu verkaufen. Es befinden sich in demselben 5 Stuben, 5 Kammern, 5 Kammern zum Aufbewahren des Feuerwerkes, 3 Küchen, zwei Kestlen, Piecen zum Handel passend, Hofraum, ein sehr schöner großer trockner Keller von Bruchsteinen, großer Boden u. s. w. Dieses Haus ist drei Stockwerk hoch, regelmäßig gebaut, mit Ziegeln gedeckt, und kann einem reellen Käufer gegen hypothekarische Sicherheit ein verhältnißmäßiges Kapital mit überlassen werden.

Halle, den 9. März 1835.

Wir übernehmen auch in diesem Jahre Leinen, zur Versorgung der Bleiche in Schlessen, und ersuchen um baldige Zusendung. — Die Kosten sind außerordentlich niedrig und die Bleiche sehr schön.

W. Kersten & Comp.

In der Montags Nacht, als vom 9ten auf den 10ten März, sind mir 3 Stück Hammel aus dem Stalle gestohlen. Dieselben sind bezeichnet mit dem Hinterkerb im rechten Ohr und einem Querschmiz auf dem Kreuze. Wer mir davon Nachricht giebt, daß ich den Thäter gerichtlich belangen kann, verspreche ich, bei Verweisung seines Namens, eine Belohnung von drei Thaler.

Quillschina, d. 11. März 1835.

P e e r.

Bachhaus-Verpachtung.

Da das hiesige Gemeinde-Bachhaus mit Johanni d. J. pachtlos wird, so ist zur anderweiten Verpachtung desselben ein Termin

den 21. April d. J.,

Vormittags 10 Uhr,

in der Zahnschen Schwente alhier anberaumt worden, wozu Pachtungslustige eingeladen werden.

Die Bedingungen sollen vor dem Termin bekannt gemacht werden, sind aber auch täglich bei dem Unterzeichneten einzusehen.

Dederstedt, am 9. März 1835.

Der Schulze
Becker.

Es ist ein zweijähriges braunes Hengstfohlen bei dem Einnehmer Christian Westler in Langensbogen zu verkaufen.

Um den vielfältigen Nachfragen zu genügen, zeige ich ergebenst an, daß jezt sowohl in feiner als ordinairer Leinwand und in allen Größen wieder Hemden vorräthig sind:

Als Herrenhemden, das Dqd. von 10 bis 36 Thlr.,
Frauenhemden, „ „ „ 8 — 24 „
Knaben- und Mädchenhemden 6 — 15 „
Kinderhemdchen „ „ „ 3 — 10 „

Bettüberzüge in allen Größen, so wie fortwährend alle übrige feine Wäsche zu den möglichst billigen, jedoch festen Preisen.

Noch erlaube ich mir zu bemerken, daß jeder Auftrag im Wäschewaschen auf das Pünktlichste und Sorgfältigste besorgt wird von

Halle, den 27. Februar 1835.

Caroline Tausch,
Rannische Straße zur goldenen Rose,
eine Treppe hoch.

Getreidepreise.

Nach Berliner Scheffel und Preuß. Gelde.

Halle, den 12. März.

Weizen	1 thl. 7 sgr. 6 pf. bis 1 thl. 10 sgr. — pf.
Roggen	1 „ 1 „ 3 „ — 1 „ 2 „ 6 „
Gerste	— „ 25 „ — „ — „ 27 „ 6 „
Hafer	— „ 16 „ 8 „ — „ 17 „ 6 „
Rüböl, die Tonne zu 2 Centner	29½ thlr.
Stroh, das Schock lang Roggenstroh	8 Thlr.

Magdeburg, d. 10. März. (Nach Wispeln.)

Weizen	29½ — 31 thl.	Gerste	25 — 26½ thl.
Roggen	29½ — 30 „	Hafer	16½ — 17½ „

Fremden-Liste.

Angekommene Fremde vom 11. bis 12. März.

Im Kronprinzen: Sr. Erl. d. Graf v. Stolberg a. Wernigerode. — Hr. Kaufm. Müller a. Eberfeld. — Hr. Kaufm. Hagen a. Würzburg.
Stadt Zürich: Hr. Kaufm. Gause a. Leipzig. — Hr. Kaufm. Schmidt a. Quedlinburg. — Hr. Kaufm. Wilbern a. Bremen. — Hr. Kaufm. Rothe a. Magdeburg. — Hr. Kaufm. Bruns a. Bremen. — Hr. General v. Grabow u. Gefolge a. Erfurt.
Goldnen Ring: Hr. Kaufm. Franke a. Bremen.
Goldnen Löwen: Die Hrn. Holzhäuser u. Fischer, Kaufl. Nordhausen. — Hr. Kaufm. Daniel a. Zwickau. — Hr. Portic. v. Büren a. Merseburg. — Hr. Rfm. Hermann a. Nordhausen. — Hr. Buchhändler Freund a. Hamburg.